



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

7. Satzung vom 24.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle im Märkischen Kreis vom 19.11.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW 2020 S. 916 ff), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 16.11.2020 mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 19.11.2004 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 31.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassungen:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 9 Abs. 3 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

Vergabeausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Betriebsausschuss

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzenden im Bau- und Planungsausschuss, im Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule, im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Umwelt sowie im Ausschuss für Kultur und Sport wird als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 24.11.2020

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg